

Satzung des Handballvereins Jena 90 e.V.
Fassung 2024
(lt. MVV vom 20.03.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 09. Mai 1990 gegründete Handballverein trägt den Namen "HBV Jena 90 e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer VR230032 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. bzw. der ihm nachfolgenden oder ersetzenden Organisation.
- (2) Der Verein HBV Jena 90 e.V. hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports. Hierbei stellt sich der Verein die Aufgaben:
 - a) die Pflege und Förderung der Sportart Handball,
 - b) die Schaffung von Voraussetzungen zur Breitensportlichen Betätigung der Vereinsmitglieder und interessierter Dritter in verschiedenen Sportarten entsprechend der Nachfrage,
 - c) Schaffung von Bedingungen für einen Trainings- und Wettkampfbetrieb nach leistungssportlich orientierten Grundsätzen für talentierte und interessierte Sportler
 - d) besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - e) Förderung eines anspruchsvollen Vereinslebens
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane beschließen. Der Verein kann insbesondere seinen Trainern und Übungsleitern und auch anderen im Trainings- und Spielbetrieb für den Verein tätigen Personen angemessene Aufwandsentschädigungen gewähren.
- (4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und eigenverantwortlich. Zu diesem Zweck erlässt der Verein durch die Mitgliedervollversammlung eine Jugendordnung.
- (5) Der Verein übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrer Nationalität, ethnischen Herkunft und Zugehörigkeit zu anderen Organisationen und Vereinigungen werden, sofern damit nicht faschistische, rassistische, terroristische oder dem Gemeinwohl entgegengesetzte Ziele verfolgt werden. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich selbst sportlich zu betätigen.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen. Über den gestellten Aufnahmeantrag entscheidet nach Vorliegen der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(5) Zum Beginn der Mitgliedschaft von juristischen Personen im Verein bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verein.

(6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf der schriftlichen Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu erklären. Die Austrittserklärung von minderjährigen Vereinsmitgliedern ist durch ihre gesetzlichen Vertreter zu erklären.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft von juristischen Personen ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verein und der juristischen Person zu regeln.

(4) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Der Ausschluss eines ordentlichen Vereinsmitgliedes mit sofortiger Wirkung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

a) Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,

b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

oder c) mit der Zahlung seines Beitrages für mehr als 3 Monate oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung in Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu ist das Mitglied unter Hinweis auf eine 14 Tage Frist aufzufordern. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Mitglied bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit stehen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der

Ausschlussentscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Rechtsausschuss des Vereins. Dieser besteht aus 3 erwachsenen Vereinsmitgliedern, auf die sich das Mitglied und der Vorstand verständigt haben. Ausgeschlossen sind dabei Vorstandsmitglieder, das betroffene Mitglied selbst und dessen Angehörige. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach mündlicher Anhörung. Kommt ein Rechtsausschuss nicht zustande, entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Trainings- und Wettkampfangebote sowie die Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes (volljährige) Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Das Stimmrecht für die minderjährigen Vereinsmitglieder können durch je 5 Elternvertreter je Sportgruppe/Mannschaft ausgeübt werden. Minderjährigen Vereinsmitglieder ab 14 Jahren steht daneben ein Teilnahme- und Rederecht zu.

(4) Für alle Vereinsmitglieder sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht. Die Mitglieder können Individualität und Kreativität in die einzelnen Mannschaften und die Vereinsveranstaltungen einbringen.

(5) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(6) Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder über den LSB Thüringen e.V., dessen Mitglied der Verein gemäß § 1 Abs.1 der Satzung ist.

(7) Jeder Wohnortwechsel ist dem Verein umgehend durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beitragszahlung und Dienstleistungen

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von monatlichen Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, die Zahlungstermine sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die vom Vorstand zu erarbeitende Beitragsordnung.

(3) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder (juristische Personen) werden durch separate Vereinbarung zwischen diesen und dem Verein gemäß § 3 Abs.5 der Satzung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Das höchste beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im II. oder III. Quartal des Jahres stattfinden und ist durch den Präsidenten oder den 1. Stellvertreter in geeigneter Weise den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung und beabsichtigten Inhalt der Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt zumindest zwei Wochen vor dem geplanten Termin.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (jährlich)
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (jährlich)
- c) Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- d) Entscheidung über die Finanzplanung (jährlich)
- e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre gemäß § 9 Abs.5)
- f) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen nach § 6 Abs.2 der Satzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über durch Vereinsmitglieder eingebrachte und vorliegende Anträge
- i) Entscheidungen nach § 4 Abs.5 der Satzung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundbesitz sowie dessen Belastung
- l) Gründung und/oder Beteiligung an Gesellschaften
- m) Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern
- n) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

(3) Durch jedes Vereinsmitglied im Sinne des § 3 der Satzung können zur Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung oder zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Diese müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich die Dringlichkeit anerkennt.

(4) Aufgrund der in § 8 Abs.1 genannten Fristen ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen durch Handaufheben getroffen, sofern nicht die Satzung ein anderes vorschreibt oder die Mitgliederversammlung abweichendes beschließt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder dessen 1. Stellvertreter zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend machen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus 7 Personen gebildet. Es werden folgende Positionen besetzt:

- a) der Präsident
- b) der Manager als 1. Stellvertreter des Präsidenten
- c) der Vorstand Finanzen
- d) der Vorstand sportliche Leitung
- e) der Vorstand Jugendarbeit
- f) der Vorstand Schiedsrichterwesen
- g) der Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- a) den Präsidenten allein,
- b) den 1. Stellvertreter allein,
- c) durch jeweils zwei nicht unter a) und b) genannte Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Vertretung des Vereins für bestimmte Geschäfte jedem Vorstandsmitglied allein übertragen und wieder entziehen. Eine solche Bevollmächtigung ist aktenkundig zu machen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

(3) Zur Abwicklung der Bankgeschäfte und des regelmäßigen Zahlungsverkehrs werden der Präsident und der Schatzmeister als Zeichnungsberechtigte und Bevollmächtigte gegenüber den beteiligten Banken eingesetzt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten zur Abwicklung bestimmter Bankgeschäfte (Onlinebanking) einen Zugang zu den Vereinskonten. Ein entsprechender Beschluss ist aktenkundig zu machen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

(4) Im Übrigen gilt für die Freigabe von Zahlungen und sonstigen Vereinsmitteln das Vier Augen Prinzip. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt sind die 7 Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit des 7. und 8. Kandidaten entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Präsidenten. Der Präsident setzt nach Beratung im Vorstand die Positionen nach § 9 Abs.1 Buchst. b) bis g) ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Endet die Amtszeit des Vorstandes nach Satz 1 bevor die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand für die nächsten 2 Jahre gewählt hat oder kann eine Mitgliederversammlung wegen höherer Gewalt (z.B. aufgrund einer Pandemie) nicht durchgeführt werden, bleibt der zuletzt gewählte Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Vorstandsneuwahl im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder Ablauf einer Wahlperiode. Eine Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues kommissarisches Mitglied zu berufen, welches

sodann durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch einen anderen Nachrückkandidaten zu ersetzen ist.

- (7) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten wie
- a) Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB
 - b) Verwaltung der Finanzen
 - c) Schaffung der Voraussetzungen für den sportlichen und kulturellen Vereinsbetrieb
 - d) Berufung von Mitgliedern zu einzelnen Projektgruppen
 - e) Einstellung, Kündigung von Geschäftsstellenmitarbeitern, sonstiges Personal
 - f) Vertragsabschlüsse und deren Kündigung
 - g) Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters. Der Vorstand ist erst bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig.

(9) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dem 1. Stellvertreter nach Bedarf, in der Regel alle 14 Tage einberufen. Sie sind regelmäßig offen für Vereinsmitglieder. Aus Kapazitätsgründen ist der gewünschte Besuch einer Vorstandssitzung durch ein Vereinsmitglied dem Vorstand vorher anzukündigen. Der Vorstand kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von einer Vorstandssitzung oder einem Teil einer solchen ausschließen. Vorstandssitzungen sind in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, bei Vorliegen dringender Gründe oder Hindernisse kann eine Vorstandssitzung auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass jedem Vorstandsmitglied die notwendigen Zugangsdaten rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verwarnung oder Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot für die Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr
- c) Verhängung von Ordnungsgeldern bis 250,00 EUR
- d) Vereinsausschluss gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

§ 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- a) Beitragseinnahmen seiner Mitglieder
 - b) Spenden seiner Mitglieder und sonstiger Dritter
 - c) Sponsoringeinnahmen und Einnahmen aus Werbeverträgen
 - d) Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Versorgungstätigkeit bei Punktspielen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins

- e) Einnahmen aus AG - Verträgen mit Schulen und Kindergärten sowie Sportkursen und Lehrgängen
- f) Förderung öffentlicher Träger für den Nachwuchs-, Breiten- und Wettkampfsport
- g) Einnahmen aus sonstigen Dienstleistungsverträgen, Mietverträgen (Untervermietung von Sportstätten)
- h) Darlehensausreichung, Geldanlage, Kreditaufnahme

(2) Der Materialbestand des Vereins ist regelmäßig zu erfassen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Wahlperiode des Vorstandes (2 Jahre). Kassenprüfer sollen in der Regel nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander als solche tätig sein.

(2) Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Sie sind jederzeit berechtigt, Prüfungstätigkeiten durchzuführen. Auf Anforderung werden der Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Kassenprüfer sollen ihre Prüfungstätigkeit spätestens 1 Monat vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beginnen.

(3) Treten keine Beanstandungen auf, so wird dieser Sachverhalt durch die Kassenprüfer mit Unterschrift bestätigt, der Mitgliederversammlung mitgeteilt und die Entlastung des Vorstandes für den letzten Prüfzeitraum beantragt.

(4) Treten Fragen oder Beanstandungen auf, ist der Vorstand hiervon spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten und eine Klärung der offenen Fragen vor der Versammlung herbeizuführen.

(5) Sollte eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte nicht bestätigt werden können, soll die Mitgliederversammlung eine Untersuchungskommission einsetzen.

§ 13 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung von Vereinsmaterialien oder bei Vereinsveranstaltungen oder durch Anordnungen von Vereinsorganen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für den der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern des Vereins oder Vereinsmitgliedern gelten die §§ 31a und 31b BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die selbständige Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden muss. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Kommt eine solche Bestellung nicht zu Stande, sind die bei Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, das heißt nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.1990 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ist beim Vereinsregister als weitere Eintragung nachzuweisen. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.1992 in §1, § 9, § 10 und § 11 geändert. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.1996 in § 2, § 5, § 8, § 9, § 10, § 12 und § 16 geändert bzw. ergänzt. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2000 in § 2, § 15 und § 16 geändert bzw. ergänzt. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2014 in den §§ 1-15 neu gefasst. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.07.2021 um § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs.5 Satz 7, § 9 Abs.9 Sätze 5, 6 und § 15 Satz 7 ergänzt. Ferner wurden § 8 Abs.1 Satz 2 und § 8 Abs.2 lit. e) neu gefasst. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.06.2023 in § 3 Abs.1 geändert. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2024 in § 14 Abs.3 geändert. Die Satzungsänderungen sind beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.

HBV Jena 90 e.V.

gez. Frank Sonnefeld
stellv. Präsident

Brigitte Klasen
Schriftführer